

**Nationaler Standard 2007 für die Waldzertifizierung in der Schweiz: Kurzfassung für die Praxis
basierend auf der 3. Version – Vorlage zum Praxistest**

Vorbemerkungen:

- Die vorliegende Kurzfassung für die Praxis basiert auf der Version 3.0 des Nationalen Standard 2007 (umfassende Checkliste zur Akkreditierung durch die Labelinhaber und zur späteren Anwendung durch die Zertifizierungsstellen). Dort befinden sich auch Erklärungen zu einzelnen Fachbegriffen, die in diesem Standard Verwendung finden.
- Diese Kurzfassung beschränkt sich auf die Anforderungen, die im Wald erfüllt sein müssen.
- Auf die Darstellung jener Anforderungen, welche sich auf die schriftliche Dokumentation der forstbetrieblichen Leistungen beziehen, sowie jener Anforderungen, welche lediglich ein Abbild der geltenden Gesetzgebung darstellen, wird hier weitestgehend verzichtet, sofern sie bereits bis anhin durch die Indikatorenlisten der Zertifizierungsstellen bestanden.
- Durch Anwendung dieser Kurzfassung erfüllt ein Waldeigentümer in der Regel alle Anforderungen für eine Zertifizierung nach FSC und PEFC. Im Zweifelsfalle ist jedoch der offizielle Nationale Standard 2007 verbindlich.

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
I. EINHALTUNG DER GESETZE UND PRINZIPIEN DER LABELORGANISATIONEN FSC UND PEFC	
1 (Grundsatz zu Krit. 1.1, Indikatoren 1.1.1-1.1.3)	Der Waldeigentümer hält die nationalen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen ein. Waldeigentümer und Waldbewirtschafter kennen die Informationsquellen, um sich alle relevanten Rechtsgrundlagen zu beschaffen. Der Zugang zu diesen aktuellen Rechtsgrundlagen ist jederzeit sichergestellt. Angestellte und beigezogene Unternehmer sind sich bewusst, welchen Einfluss die rechtlichen Vorschriften auf ihre Arbeit haben.
2 (Indikator 1.2.1)	Die aktuell gültigen gesetzlichen und branchenüblichen Abgaben und Beiträge (Steuern, Sozialabgaben, Selbsthilfebeiträge) sind dem Betrieb bekannt und werden bezahlt.
3 (Indikatoren 1.3.1 – 1.3.2)	ILO Konventionen: Die Mitarbeiter sind geschützt vor missbräuchlicher Kündigung. Sie haben das Recht auf Kollektivverhandlungen mit dem Arbeitgeber und sich frei zu organisieren. Konvention zur Biodiversität: Die Planung zeigt auf, wo der Betrieb die Schwerpunkte der Förderung von Lebensräumen und Artenvielfalt sowie deren Förderung legt.

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
4 (Indikator 1.5.1)	In Fällen unerlaubter Nutzung durch Dritte sowie anderer unerlaubter Aktivitäten hat der Waldeigentümer die zuständigen Stellen informiert.
5 (Indikatoren 1.6.1-1.6.2)	Der vorliegende Nationale Standard wird von den Vertragsunterzeichnern anerkannt. Der Waldeigentümer kommuniziert seine Entscheidung für die Zertifizierung nach diesem Nationalen Standard nach innen (eigene Mitarbeiter) und aussen (eingesetzte Unternehmer und externe Interessenvertreter).
II. BESITZANSPRÜCHE, LANDNUTZUNGSRECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN	
6 (Indikatoren 2.1.1-2.1.3)	Der Waldeigentümer legt Unterlagen und Karten vor, welche die Grund- und Eigentumsverhältnisse sowie die bestehenden Nutzungsrechte aufzeigen. Wo der Waldbewirtschafter nicht Waldeigentümer ist, sind die vertraglichen Verpflichtungen formuliert, dass die Einhaltung dieses Standards uneingeschränkt möglich ist.
III. RECHTE INDIGENER VÖLKER	
In der Schweiz nicht relevant	
IV. BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG UND ARBEITNEHMERRECHTE	
7 (Indikator 4.1.2)	Ausschreibungen werden anhand eines transparenten Verfahrens auf Basis von klaren Zuschlagskriterien durchgeführt. Zuschlagskriterien berücksichtigen auch eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial angepasste Holzerntetechnik. Die getroffene Auswahl wird begründet. Der Waldeigentümer beachtet das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen.
8 (Indikatoren 4.1.3 – 4.1.5)	Der Wald kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Umweltbildung und Weiterbildung genutzt werden. Der Forstbetrieb bietet Ausbildungs- und Praktikumsplätze für lokale Bewerber im Rahmen seiner Möglichkeiten an. Der Forstbetrieb engagiert sich dafür, Waldeigentümer(vertreter), die die Bewirtschaftung nicht direkt lenken, ebenfalls in die Ausbildung und Informationen rund um die Waldbewirtschaftung einzubinden.
9 (Indikatoren 4.1.6-4.1.8)	Alle Angestellten sowie Unternehmer und deren Angestellte müssen für ihre Arbeit faire Löhne und Sozialleistungen erhalten. Diese entsprechen den Anstellungsbedingungen in vergleichbaren Berufen in der Region. Kinder unter 15 Jahren werden nicht bei schweren und/oder gefährlichen forstlichen Arbeiten eingesetzt. Erlaubt sind lediglich leichte Arbeiten und Botengänge, oder Arbeiten im Zusammenhang eines zeitlich begrenzten Berufswahlpraktikums (Mindestalter 13 Jahre). Personen unter 18 Jahren werden nicht nachts und an Sonntagen eingesetzt. Für harte und gefährliche Arbeiten werden sie nur im Rahmen der beruflichen Ausbildung und unter fachlicher Aufsicht eingesetzt (z.B. Chemikalieneinsätze, Holzernte).

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
10 (Indikatoren 4.2.2-4.2.4, 4.2.10)	<p>Der Forstbetrieb hat ein betriebliches Sicherheitskonzept (individuelle Lösung oder Branchenlösung) zur Erfüllung der EKAS-Richtlinien Nr. 6508 vollumfänglich umgesetzt.</p> <p>Alle im Wald Arbeitenden, welche nicht unter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des UVG fallen (Privatwaldeigentümer), können nachweisen, dass sie eine Ausbildung und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten haben. Diese Schulungen müssen durch entsprechende Bescheinigungen und/oder Bestätigungen nachgewiesen werden können.</p> <p>Temporäre Mitarbeiter sind vor ihrem ersten Einsatz speziell über den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit zu informieren und instruieren.</p>
11 (Indikator 4.2.5, 4.3.5)	<p>Der Waldbewirtschafter und eingesetzte Unternehmer halten die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein. Für alle Mitarbeiter wird eine Personalakte geführt.</p> <p>Das Personal wird ganzjährig und langfristig beschäftigt. Abweichungen werden begründet.</p>
12 (Indikator 4.3.4)	<p>Bei Arbeitskonflikten bestehen innerbetriebliche Mechanismen zur Konfliktlösung. Ausserbetriebliche Mechanismen können bei Bedarf beigezogen werden.</p>
13 (Indikator 4.4.1)	<p>Die Ergebnisse von (internen und/oder externen) Untersuchungen über soziale Auswirkungen der Waldbewirtschaftung, zum Beispiel im Rahmen der Waldentwicklungsplanung, sind in der forstlichen Planung und den daraus bgeleiteten Massnahmen berücksichtigt.</p>
V. NUTZEN AUS DEM WALDE	
14 (Indikator 5.1.1-5.1.3)	<p>Die Planung zeigt auf, wo der Betrieb welche Produkte und Dienstleistungen erzeugen will. Dies gilt für Holz- und Nichtholz-Produkte sowie für Umwelt- und andere Dienstleistungen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten.</p> <p>Der Forstbetrieb strebt ausreichende Einnahmequellen zur Umsetzung der geplanten Bewirtschaftungsmassnahmen an. Die Finanzplanung zeigt die Mittelverwendung zur Umsetzung der Planung auf.</p> <p>Der Forstbetrieb führt eine Erfolgsrechnung.</p>
15 (Indikator 5.2.2)	<p>Durch den Waldbewirtschafter erbrachte Dienstleistungen und Einnahmen aus gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen, sowie durch die Vermarktung von Naturschutzleistungen und Nebenprodukten werden dokumentiert.</p>
16 (Indikator 5.3.1-5.3.5)	<p>Geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen.</p> <p>Es müssen Erntereste im Bestand verbleiben, so dass die Nährstoffversorgung längerfristig nicht gefährdet wird.</p> <p>Das Verbrennen von Schlagabraum richtet sich nach den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung (inkl. der Massnahmen bei der Feinstaub-Bekämpfung).</p>
17 (Indikator 5.4.1)	<p>Der Waldeigentümer strebt unter Berücksichtigung der Multifunktionalität und des naturnahen Waldbaus eine optimale Produktpalette an, um den Ansprüchen des Marktes resp. der verschiedenen Verbraucher gerecht zu werden.</p>

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
18 (Indikatoren 5.5.1-5.5.3)	<p>Im Interesse der Wahrung der Multifunktionalität werden entsprechende Massnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung der Waldfunktionen ergriffen. Die Massnahmen und die durchgeführten Evaluationen sind in der Planung reflektiert.</p> <p>Grundwasser- und Gewässerschutzzonen sind bekannt und in Karten erfasst. Deren Schutz ist durch Instruktionen des Personals gewährleistet.</p> <p>Von der Waldbewirtschaftung gehen keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität und aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern aus.</p>
19 (Indikator 5.6.1-5.6.2)	<p>Informationen zu den genutzten Waldprodukten werden regelmässig festgehalten und analysiert im Vergleich zu den gesetzten Betriebszielen. Falls vorhanden, weisen Daten zu stehendem Volumen und Zuwachs nach, dass die Nutzung das dauerhaft nachhaltige Niveau nicht überschreitet.</p>
VI. AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	
20 (Indikator 6.2.1)	<p>Bekanntes Vorkommen gefährdeter Arten und der Verantwortungsarten und ihre Habitate, sowie gesetzlich geschützte Bereiche (zum Beispiel Naturschutzgebiete) sind in der Planung beschrieben und auf Karten gekennzeichnet. Hierzu holt der Waldbewirtschafter regelmässig Informationen (z.B. Inventare) zu gefährdeten Arten und Biotopen bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder bei lokalen Naturschutzorganisationen ein und macht sich über geeignete Schutzmassnahmen kundig.</p>
21 (Indikator 6.2.2)	<p>Der Waldbewirtschafter zeigt auf (z.B. mit einem Pflege- und Nutzungsplan), dass in der Periode April bis Mitte Juli Pflege- und Erntemassnahmen auf maximal 5% der Zertifizierungseinheit stattfinden. Ausnahmen gelten bei Kalamitäten, Sturmschäden, etc.</p>
22 (Indikatoren 6.2.3-6.2.4)	<p>Bei der Waldbewirtschaftung wird auf seltene natürliche Waldgesellschaften Rücksicht genommen (z.B. durch Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt). Die betroffenen Flächen sind im Betrieb bekannt und dokumentiert.</p> <p>Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.</p>
23 (Indikator 6.2.5)	<p>Die Waldeigentümer streben zusammen mit den Jägern und den Jagdbehörden eine für das Ökosystem tragbare Wildbestandesdichte an.</p>
24 (Grundsatz zu Kriterium 6.3)	<p>Mit einem naturnahen Waldbau strebt der Waldeigentümer auf der ganzen bewirtschafteten Waldfläche eine grosse ökologische Vielfalt an. Waldbau- und Bewirtschaftungssysteme sind an die Ökologie des Waldes und dessen Ressourcen angepasst. Forstliche Eingriffe werden so geplant und ausgeführt, dass von Natur aus häufig vorkommende Tier- und Pflanzenarten häufig bleiben.</p>

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
<p>25 (Indikator 6.3.2)</p>	<p>Kahlschläge sind nicht zulässig. Als Kahlschlag wird beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumung ohne flächendeckende Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha; • Saumhiebe ohne flächendeckende Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind; • Durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen im Jungwuchs- und Dickungsstadium von über 10 ha. <p>Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen, wie beispielsweise Lagen mit Seilbringung, sowie bei Kahlfächen infolge von Naturereignissen, können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Waldbewirtschafter verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.</p>
<p>26 (Indikatoren 6.3.3-6.3.5)</p>	<p>Die Verjüngung erfolgt natürlich.</p> <p>In Abweichung dieses Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen inklusive die Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter Arten/Provenienzen; • Förderung seltener, standortheimischer Baumarten zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss); • Erhaltung der Schutzfunktionen; • Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen; • Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in Punkt 27 zuwiderlaufen; • Wo Pflanzungen unerlässlich sind, wird nur Pflanz- und Saatgut mit bekannter und angepasster Provenienz verwendet. <p>Ein mehrheitlich standortheimischer Bestand wird angestrebt. Auf Standorten mit seltenen Waldgesellschaften wird ein 100% standortheimischer Bestand angestrebt.</p>
<p>27 (Indikatoren 6.3.6-6.3.7)</p>	<p>Soweit die Schutzfunktion gewährleistet ist, verpflichtet sich der Waldbewirtschafter, die natürliche Dynamik in seinem Wald zuzulassen, keine Waldentwässerungen durchzuführen und bestehende Flächenentwässerungen nicht technisch zu verbessern.</p> <p>Ist zu erwarten, dass aufgrund der natürlichen Dynamik nicht standortgerechte, gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Massnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.</p>
<p>28 (Indikatoren 6.3.8-6.3.9)</p>	<p>Der Waldeigentümer lässt abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz und Höhlenbäume im Bestand stehen, so lange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind 15 m³ (Mittelland 10 m³) Totholz- und 5 – 10 Biotopbäume pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes Totholz (ausgenommen ist Sturmholz) wird grundsätzlich liegen gelassen.</p> <p>Zur Förderung spezieller Habitats und zur Ermöglichung der natürlichen Dynamik im Wald werden in der Planung Altholzinseln ausgeschieden. Altholzinseln verbleiben über die normale Umtriebszeit hinaus im Bestand bis zur Totholzphase.</p>

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
<p>29 (Indikatoren 6.4.1-6.4.2)</p>	<p>Der Waldeigentümer beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten. Zielgrösse ist eine Reservatsfläche von mindestens 10% der Zertifizierungseinheit (Natur- und Sonderwaldreservate).</p> <p>Die Zielgrösse muss mit einer jährlichen kontinuierlichen Steigerung innert 10 Jahren ab Erst- resp. Rezertifizierung nach Inkrafttreten dieses Nationalen Standards erreicht werden.</p> <p>Innerhalb der Zertifizierungseinheit werden mindestens 5% der gesamten Waldfläche als Naturwaldreservat dauerhaft der Nutzung entzogen. Die Mindestfläche für Sonderwaldreservate mit verbindlicher Definition der Schutzziele und Monitoring der Zielerreichung beträgt 5% der Waldfläche innerhalb der Zertifizierungseinheit.</p> <p>Zum Begriff „Naturwaldreservat“: Flächen, welche dauerhaft aus der Nutzung genommen werden und langfristig rechtlich gesichert (Vertrag, Grundbucheintrag) sind. Totholzinseln können dann als Totalreservate anerkannt werden, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten (z.B. Kanton, Gemeinde, Naturschutzverband, etc.) abgeschlossen wurde, und/oder ein entsprechender Eintrag im Grundbuch vorgenommen wurde.</p> <p>Die Mindestgrössen der einzelnen Totalreservate betragen in der Regel 20 ha für Betriebe mit über 400 ha Waldfläche.</p>
<p>30 (Indikatoren 6.5.1-6.5.4)</p>	<p>Für die bestandesschonende Ernte und Bringung des Holzes wird ein, bei Bedarf eigentümerübergreifendes Feinerschliessungsnetz festgelegt. Die ausgeschiedenen Gassen werden vor Eingriffen klar markiert. Das Rückegassennetz ist zumindest als Handskizze in Karten dokumentiert.</p> <p>Das Befahren ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren. Erschliessungssysteme werden geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Der Mindestabstand zwischen Rückegassen beträgt 20m, oder die Erschliessungsdichte beträgt maximal 500 Laufmeter pro Hektare</p> <p>Auf Rückegassen dürfen Fahrspuren, welche Struktur und Fruchtbarkeit des Ober- und Unterbodens langfristig zerstören (Fahrspurtypen II und III gemäss Bodenökologie WSL), maximal 10% der Rückegassenstrecke einer Zertifizierungseinheit einnehmen.</p> <p>Das Verbot des flächigen Befahrens gilt auch im Kalamitätsfall. Hierzu werden die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt berücksichtigt.</p>
<p>31 (Indikatoren 6.5.5-6.5.7)</p>	<p>Die Holzernte und Holzlagerung erfolgt unter Berücksichtigung der Grund- und Quellwasserschutzzonen.</p> <p>Für Maschinen und Geräte werden Sonderkraftstoffe und biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet, falls solche erhältlich sind und gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind.</p> <p>Alle im Forstbetrieb und im Wald tätigen Personen kennen die Notfallmassnahmen, um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen und können diese nachweislich anwenden.</p>

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
<p>32 Grundsatz zu Kriterium 6.6 (Indikatoren 6.6.1-6.6.3, 6.8.1)</p>	<p>Chemische Biozide werden grundsätzlich nicht eingesetzt. Ausnahmen stellen behördliche Anordnungen einer Schädlingsbekämpfung sowie der Schutz des gelagerten Rundholzes bei Gefahr einer Wertminderung durch Käferbefall an den gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Plätzen dar.</p> <p>Von den im Betrieb verwendeten Pestiziden gibt es eine sich auf dem neusten Stand befindliche Liste mit Handelsnamen und dem Wirkstoff. Die verwendeten Mengen werden dokumentiert.</p> <p>Die notwendigen Fachbewilligungen für den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln müssen vorliegen.</p> <p>Die Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln wird minimiert. Sollen diese trotzdem eingesetzt werden, kann die Prüfung von Alternativen nachgewiesen werden, und die Bevorzugung von biologischen Bekämpfungsmitteln kann gerechtfertigt werden. Einer optimierten Logistik mit rechtzeitiger Abfuhr des geernteten Holzes ist Vorrang zu geben.</p> <p>Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung und auf Kalkung wird verzichtet.</p>
<p>33 (Indikatoren 6.7.1-6.7.4)</p>	<p>Gelagerte Betriebsstoffe und Chemikalien werden in auslaufsicheren, ausreichend gelüfteten und explosionsgeschützten Räumen aufbewahrt. Das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtungen muss mindestens der gelagerten Mengen entsprechen.</p> <p>An den Lagerorten und am Arbeitsplatz sind Ölbindemittel vorhanden.</p> <p>Nicht wieder verwertbare Abfälle werden bei externen Entsorgungsstellen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt.</p>
<p>34 (Indikator 6.8.3)</p>	<p>Der Waldeigentümer setzt im Wald kein gentechnisch verändertes Erbgut frei.</p>
<p>35 (Indikatoren 6.9.1-6.9.3)</p>	<p>Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten (einschliesslich Gastbaumarten) ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet. Entpuppt sich eine Baumart als invasiver Neophyt, ist der Anbau sofort einzustellen.</p> <p>Invasive Neophyten, welche auf der Schwarzen Liste stehen, sollen auch im Wald bekämpft werden.</p> <p>Führt die natürliche Versamung dieser Baumarten zur Ausbreitung in angrenzenden Wäldern oder Brachflächen, muss diese Ausbreitung nach einem definierten Vorgehen langfristig verhindert werden.</p>
<p>VII. PLANUNG</p>	
<p>36 (Indikator 7.1.1, 7.4.1, 8.4.1, 8.5.1)</p>	<p>Klare, erreichbare und messbare Bewirtschaftungsziele und Massnahmen für die mittel- und langfristige Planung werden gemäss den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten dieses Nationalen Standards hergeleitet.</p> <p>Die Planung und zugehörige Dokumente enthalten folgende Elemente:</p> <p>Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche • Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte sofern vorhanden • Biotopkartierungen und Standortverhältnisse (in Bezug auf kantonal verfügbare standortkundliche Werke)

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben über schutzwürdige Lebensräume von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, Jagdbanngebiete • Grundwasserschutzzonen, Erholungs- und Tourismusgebiete, Schutzwälder, Natur- und Sonderwaldreservate • Waldfunktionenkartierungen • Angaben zum Erschliessungsnetz <p>Die waldbauliche Massnahmenplanung ist entsprechend den Bestandestypen und den Zielsetzungen beschrieben.</p> <p>Die angestrebte Baumartenzusammensetzung wird anhand von Standortparametern in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft hergeleitet. Die nachhaltige jährliche Nutzungsmöglichkeit (Hiebsatz) wird ermittelt, begründet und dokumentiert.</p> <p>Der Waldzustand und die Entwicklungstendenzen werden mittels kantonal üblicher Verfahren erhoben.</p> <p>Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss den Prinzipien 5 und 6 (Grundsätze zur Holzernteplanung und Feinerschliessung, Chemieeinsatz, Kahlschläge, Wegebau, Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten, Verantwortungsarten, Schutz von Gewässern und Grundwasser, Schutz von stehendem und liegendem Totholz) sind in der Planung festgehalten.</p> <p>Leitfäden des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und kantonaler Stellen zum Vorgehen bei Kalamitäten, insbesondere Sturm und Insekten, werden berücksichtigt.</p> <p>Die Auswahl von Erntemethoden und –ausrüstungen werden beschrieben. Deren Auswahl kann nach festgelegten Kriterien begründet werden.</p> <p>Die Inhalte resp. mindestens eine Zusammenfassung der forstlichen Planung auf Betriebsebene werden in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Diese Anforderung gilt nur für Betriebe über 400 ha Waldfläche.</p>
37 (Indikator 7.2.4-7.2.5)	<p>Die Planung wird nach bestehender kantonaler Gesetzgebung erstellt und aktualisiert/überarbeitet. In der Regel ist eine Planung nach 25 Jahren (resp. gemäss dem vom Gesetz vorgegebenen Rhythmus) zu aktualisieren resp. zu überarbeiten.</p> <p>Bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. grossflächige Sturmereignisse, Kalamitäten, welche die Hiebsatzplanung nicht erfüllen lassen), wird die Planung überprüft und gegebenenfalls an die neue Situation angepasst.</p>
38 (Indikatoren 7.3.3-7.3.2)	<p>Das Forstpersonal auf allen Funktions- und Verantwortlichkeitsstufen ist für die zugewiesenen Arbeiten ausgebildet und geschult.</p>
39 (Indikatoren 7.3.3, 7.3.6-7.3.7)	<p>Das Forstpersonal auf allen Funktions- und Verantwortlichkeitsstufen ist für die zugewiesenen Arbeiten ausgebildet und geschult.</p> <p>Die regelmässige Aus- und Weiterbildung berücksichtigt auf allen Stufen die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit der Wälder. Das Forstpersonal hat regelmässig die Möglichkeit für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsprogrammen.</p>
VIII. KONTROLLE UND BEWERTUNG	
40 (Indikatoren 8.2.1-8.2.2)	<p>Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Betriebsleiter resp. der Vertreter des Waldeigentümers einen Jahresbericht. Für den Jahresbericht können die kantonal verfügbaren Anleitungen verwendet werden.</p>

Nationaler Standard 2007: Kurzfassung für die Praxis	
41 (Indikatoren 8.2.3-8.2.5)	<p>Nach erfolgter Holzernte wird eine Kontrolle durchgeführt, um Boden- und Bestandschäden zu erheben. Werden Schäden festgestellt, welche über das intern resp. vertraglich festgelegte Mass hinausgehen, werden geeignete Korrekturmassnahmen ergriffen. Solche Schäden werden protokolliert und Korrekturmassnahmen festgelegt.</p> <p>Bei Vergabe von Arbeiten an Dritte wird überprüft, ob die Beauftragten die notwendigen Kriterien erfüllen (z.B. Sicherheitsausrüstung, Gerätebenzin, biologisch abbaubare Schmiermittel, Notfallvorsorge). Bei Holzerntearbeiten durch Dritte werden regelmässig Schlagabnahmen durchgeführt. Die Beurteilung wird schriftlich erfasst und dem Auftragnehmer eine Kopie abgegeben.</p>
42 (Indikator 8.3.4)	<p>Sämtliche Verkäufe zertifizierter Produkte sind übersichtsmässig und in einer Form dargestellt, dass die Zertifizierungsstelle anlässlich ihrer Audits die Chain-of-Custody eindeutig nachvollziehen kann.</p>
IX. ERHALTUNG VON WÄLDERN MIT HOHEM SCHUTZWERT	
43 (Indikatoren 9.1.1-9.1.2)	<p>Wälder mit hohem Schutzwert sind mit ihren besonderen Eigenschaften vom Waldbewirtschafter nach Konsultationen mit Experten und Stakeholders erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt.</p> <p>Die besonderen Anforderungen zu deren Bewirtschaftung sind in der Planung festgehalten.</p>
44 (Indikator 9.3.1-9.3.4)	<p>Die Planung zeigt die spezifischen Massnahmen für die Verbesserung der identifizierten Eigenschaften.</p> <p>Wenn in Wäldern mit hohem Schutzwert Pflanzungen ausgeführt werden, dürfen nur heimische Arten geeigneter regionaler Provenienz verwendet werden.</p> <p>Baumdenkmäler, aussergewöhnlich markante Baumindividuen und Baumruppen, sowie kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten.</p>
45 (Indikator 9.4.2)	<p>Bei den jährlichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der ausgeführten (Schutz-) Massnahmen überprüft und beurteilt.</p>
X. PLANTAGEN	
46 (Grundsatz zu Prinzip 10, Indikatoren 10.1.1-10.7.1)	<p>Die Zertifizierung von Plantagen nach dem Schweizer Nationalen Standard ist auf Weihnachtsbaumkulturen begrenzt. Basis einer Zertifizierung ist immer die Bewirtschaftung von Wald. Reine Weihnachtsbaumkulturen mit eindeutig landwirtschaftlichem Charakter sind nach diesem Nationalen Standard nicht zertifizierbar.</p> <p>Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 2% der Forstbetriebsfläche resp. bei Gruppenzertifizierungen, bezogen auf das einzelne Gruppenmitglied einnehmen.</p> <p>Ein Durchwachsen der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in den Endbestand wird vermieden. Werden Weihnachtsbaumkulturen nicht mehr als solche bewirtschaftet, wird ihre Entwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen in der Planung explizit geregelt.</p> <p>Im Übrigen gelten bezüglich Planung, Baumartenwahl, Holzernte, Pestizid- und Düngereinsatz sämtliche Anforderungen dieses Nationalen Standards auch für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.</p>